

Hegel über, Recht, Gerechtigkeit und Sittlichkeit

Jean-François Kervegan (Paris)

I. Einleitung: Recht als Alternative zur Gerechtigkeit?

In den *Grundlinien der Philosophie des Rechts* sowie in der *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften* ist das Vokabular der Gerechtigkeit (gerecht/ungerecht, Gerechtigkeit) sparsam benutzt, am meisten in der Abteilung „Zwang und Verbrechen“ des ersten Teils und in der Abteilung „Das Gericht“ der Lehre der bürgerlichen Gesellschaft im dritten Teil. Grob gesagt taucht das Problem der Gerechtigkeit anlässlich der Untersuchung der Formen des Unrechts auf, insbesondere wenn es sich um das Verbrechen und die Bestrafung der unrechtlichen Handlungen durch die Justiz handelt. Daraus kann man zweierlei Folgen ziehen. Erstens verleiht diese Sparsamkeit dem Vokabular der Gerechtigkeit eine emphatische, fast feierliche Bedeutung: Ein gutes Beispiel davon ist der § 99 der *Grundlinien*, wonach „die objektive Betrachtung der *Gerechtigkeit* [...] der erste und substantielle Gesichtspunkt bei dem Verbrechen ist“.¹ Zweitens ist das Problem der Gerechtigkeit mit der Frage der Wiederherstellung des verletzten Rechts eng verknüpft; mit anderen Worten wird die Gerechtigkeit vom Standpunkt der Bestrafung des Unrechts untersucht. Eine wichtige Folge davon ist, dass Hegels Lehre der Gerechtigkeit (oder des ‚Rechts‘ im breiten Sinne des Wortes) keine „theory of justice“ im heutigen Sinn ist. Besser gesagt: Die ‚Theorie der Gerechtigkeit‘ darf nicht als eine ausführliche Realisierung des Vorhabens der Lehre des objektiven Geistes als einer „Welt, in welcher die Freiheit als vorhandene Notwendigkeit ist“,² betrachtet werden.

Versuchen wir nun, die relative Sparsamkeit der Thematik ‚Gerechtigkeit‘ in Hegels Philosophie des Rechts (eines damals ungewöhnlichen Ausdrucks³)

¹ Georg Wilhelm Friedrich Hegel: *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 99, *Gesammelte Werke*, Bd. 14-1, 91.

² G. W. F. Hegel: *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften*, § 385, *Gesammelte Werke*, Bd. 20, 383.

³ Bis auf den 30' Jahren des 19. Jahrhunderts sind die Wendungen „Rechtsphilosophie“ und „Philosophie des Rechts“ selten benutzt. Erst nach der Veröffentlichung von Friedrich Julius Stahls *Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht* (erste Auflage 1830–1837) wird sich diese Benennung zu Lasten vom alten Vokabular des